

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ - Tarif BZ30)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN | 2 |
| § 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn der Versicherte berufsunfähig wird? | 2 |
| § 2 Wann gilt der Versicherte als berufsunfähig und wann nicht? | 4 |
| § 3 Gibt es ein vereinfachtes Verfahren, wenn der Versicherte an Krebs erkrankt? | 6 |
| § 4 Was gilt, wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben? | 7 |
| § 5 Was gilt, wenn der Versicherte pflegebedürftig wird? | 9 |
| § 6 In welchen Fällen leisten wir nicht? | 10 |
| B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG | 11 |
| § 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten? | 11 |
| § 8 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten? | 12 |
| § 9 Was müssen Sie beachten, während wir leisten? | 12 |
| § 10 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen? | 13 |
| C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER | 13 |
| § 11 Können Beiträge oder Leistungen nachträglich geändert werden? | 13 |
| § 12 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen? | 14 |
| § 13 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden? | 14 |
| § 14 Wann und wie können Sie die BUZ kündigen oder den Berufsunfähigkeitsschutz wieder herstellen? | 14 |
| § 15 Was gilt bei der Ausbau- und der Nachversicherungsgarantie? | 15 |
| § 16 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ? | 17 |
| ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN | 19 |

Mit dieser [→] BUZ erweitern Sie den Versicherungsschutz Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung (Tarif FR10). In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Fall einer Berufsunfähigkeit. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher. Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Für diese [→] BUZ fallen keine zusätzlichen Beiträge an. Wir entnehmen die für die Deckung des Risikos einer Berufsunfähigkeit notwendigen Beiträge monatlich dem Guthaben Ihres Hauptvertrags.

A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn der Versicherte berufsunfähig wird?

(1) Sie können folgende Leistungen für den Fall vereinbaren, dass der [→] Versicherte berufsunfähig wird:

- **Befreiung von der Zahlung der Beiträge:**
Sie müssen keine Beiträge mehr zahlen. Außerdem entnehmen wir für die [→] BUZ keine weiteren Beiträge aus Ihrem Guthaben.
- **Rente:**
Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente am Anfang eines jeden Monats. Sie können bei Abschluss des Vertrags auch eine andere Zahlungsweise wählen, wenn Sie keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben.
- **Garantierte Steigerung der Rente:**
Während wir leisten erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen festen Prozentsatz. Die Rente steigt zu Beginn eines jeden [→] Versicherungsjahrs. Wenn der Versicherte nicht mehr berufsunfähig ist, zahlen Sie wieder die gleichen Beiträge wie vor der Leistungszeit. Wenn der Versicherte später erneut berufsunfähig werden sollte, zahlen wir die zuletzt erreichte Berufsunfähigkeitsrente weiter. Bisherige Erhöhungen aus der garantierten Steigerung der Rente bleiben also erhalten. Künftig erhöht sich die Rente weiter. Dafür berechnen wir den vereinbarten Prozentsatz auf die zuletzt erreichte Rente. Dazu zählen auch der erreichte Rentenzuwachs (siehe § 12 Absatz 3) und die Erhöhungen durch die [→] Dynamik.
- **Beitragsfreie Dynamik:**
Leistungen Ihres Hauptvertrags erhöhen sich durch die Dynamik weiter. Solange der Versicherte be-

rufsunfähig ist, müssen Sie keine Beiträge für die Dynamik zahlen.

- **Einmalige Leistung:**
Wenn wir erstmalig eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erhalten Sie zusätzlich einen einmaligen Betrag. Ausnahme: Im letzten Jahr der Dauer des Versicherungsschutzes zahlen wir nur einen Teil dieses Betrags. Pro verbleibenden Monat zahlen wir ein Zwölftel des einmaligen Betrags.

(2) Wenn der [→] Versicherte während der Dauer der [→] BUZ berufsunfähig wird, erbringen wir die vereinbarten Leistungen. Der Versicherte gilt auch als berufsunfähig, wenn er pflegebedürftig wird. Mehr dazu finden Sie in § 5. Ihre persönlichen Vertragsdaten finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Vertragsdaten sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn und Ende der BUZ.

Die garantierten Leistungen aus der BUZ berechnen wir mit folgenden [→] Rechnungsgrundlagen:

- unseren Annahmen zum Eintritt des versicherten [→] Risikos und
- dem Zins von 1 % pro Jahr.

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus [→] Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in § 12.

Beginn und Ende der Leistungen

(3) Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem der [→] Versicherte berufsunfähig geworden ist. Wenn wir die Leistungen erst später zusagen, leisten wir rückwirkend.

Unsere Leistungen enden, wenn

- der Versicherte nicht mehr berufsunfähig ist,
- der Versicherte stirbt oder

- die vereinbarte [→] Leistungsdauer endet.

(4) Sie können eine [→] Karenzzeit vereinbaren. In diesem Fall zahlen Sie einen geringeren Beitrag. Wir zahlen dann die Rente erstmals zum Anfang des Monats, nachdem die Karenzzeit endet. Bedingung: Der [→] Versicherte war während der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig und ist dies auch noch nach dem Ende der Karenzzeit. Die Karenzzeit gilt nur für die Rente. Die anderen Leistungen nach Absatz 1 erhalten Sie bereits zum Anfang des Monats, nachdem der Versicherte berufsunfähig geworden ist. Wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes erneut berufsunfähig wird, rechnen wir die bereits zurückgelegte Karenzzeit an. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Der Versicherte wird innerhalb von 24 Monaten erneut berufsunfähig.
- Die erneute Berufsunfähigkeit hat dieselbe Ursache.

Bitte beachten Sie: Eine Karenzzeit können Sie nicht mit der garantierten Steigerung der Rente verbinden.

(5) Sie können eine [→] Leistungsdauer vereinbaren, die länger ist als die Dauer des Versicherungsschutzes. In folgenden Fällen zahlen wir unsere Leistungen über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zum Ende der Leistungsdauer:

- Der [→] Versicherte ist weiter berufsunfähig.
- Der Versicherte ist nach dem Ende des Versicherungsschutzes erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig. Dies gilt, wenn wir in der Zwischenzeit keine Leistungen mehr erbracht haben, weil der Versicherte nicht mehr berufsunfähig war.

Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 7 gelten erneut.

Hilfestellungen

(6) Während der gesamten Dauer Ihres Vertrags beraten und unterstützen wir Sie auf Wunsch gerne. Wir geben Auskünfte zu Ihrem Versicherungsschutz allgemein und wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen. Wenn Sie uns über einen [→] Versicherungsfall informiert haben, werden Sie von einem unserer Berufsunfähigkeits-Spezialisten angerufen. Die Aufnahme des Kontakts erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen. Dieser Spezialist ist für die gesamte Dauer der Prüfung Ihr persönlicher Ansprechpartner.

Er hilft Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die Prüfung der Berufsunfähigkeit, zum Beispiel dabei

- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Leistungen zu erhalten,
- wie und wann wir die Leistungen prüfen,
- wie Sie die bisherige berufliche Tätigkeit beschreiben können,
- welche Unterlagen Sie einreichen müssen,
- wie [→] Selbständige ihren Betrieb umorganisieren können oder
- welche Ansprechpartner geeignet sind, um Maßnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation zu ergreifen.

Wir beteiligen uns an den Kosten einer erfolgreich abgeschlossenen medizinischen oder beruflichen Rehabilitation. Dies gilt nur, wenn unsere Leistungspflicht infolge der Rehabilitation endet. Als Unterstützung zahlen wir einen einmaligen Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten, höchstens 6.000 EUR. Wir zahlen nur, wenn die Kosten der Rehabilitation nicht von Dritten übernommen werden. Dies können zum Beispiel die Deutschen Rentenversicherung oder die Gesetzliche Krankenversicherung sein.

Bitte beachten Sie: Diese finanzielle Hilfe erbringen wir nur, wenn der Vertrag nicht im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung besteht.

Beiträge während der Prüfung der Leistungspflicht

(7) Während wir prüfen, ob wir leisten, müssen Sie die Beiträge weiter zahlen. Wenn wir leisten, zahlen wir Ihnen die zu viel gezahlten Beiträge zurück.

Außerdem verzinsen wir die zu viel gezahlten Beiträge, die wir nach Ihrem Antrag auf Leistung erhalten haben. Der Zinssatz beträgt 2 % pro Jahr.

Alternativ können Sie beantragen, dass Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung entschieden haben. Für diese Stundung müssen Sie keine Zinsen zahlen. Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung annehmen, brauchen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen. Dies gilt für den Zeitraum, für den wir die Leistung rückwirkend anerkennen.

Wenn Sie unsere Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen,

- verzinsen wir zu viel gezahlte Beiträge oder
- stunden wir Ihre Beiträge zinslos,

bis das Gericht rechtskräftig entschieden hat.

Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung ablehnen, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Dies können Sie wie folgt tun:

- Sie zahlen sofort in einem Betrag oder
- Sie zahlen innerhalb von höchstens 48 Monaten in gleichen monatlichen Raten. Sie können für die Raten auch eine andere Zahlungsweise wählen. Eine einzelne Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Während dieser 48 Monate erheben wir keine Zinsen.

Sie können die Beiträge auch mit Ihrem Guthaben verrechnen lassen. Dadurch verringern sich die versicherten Leistungen des Hauptvertrags.

Weltweiter Schutz im Beruf und in der Freizeit

(8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei dem [→] Versicherten während der Vertragsdauer [→] gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.

§ 2 Wann gilt der Versicherte als berufsunfähig und wann nicht?

Definition Berufsunfähigkeit

(1) Der [→] Versicherte ist berufsunfähig, wenn er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Dauer:
Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn er seinen Beruf
 - voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben kann oder
 - bereits sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben konnte und der Zustand andauert. Der Versicherte gilt dann als berufsunfähig von Beginn dieses Zeitraums an und wir leisten rückwirkend.
- Mindestgrad:
Der Versicherte ist dann berufsunfähig, wenn er seinen Beruf zu mindestens 50 % (Mindestgrad) nicht ausüben kann.
- Ursache:
Der Versicherte ist nur dann berufsunfähig, wenn er gesundheitlich beeinträchtigt ist und ein Arzt dies bescheinigt. Dies kann folgende Ursachen haben:
 - eine Krankheit,
 - eine Verletzung des Körpers oder

- einen Verfall der Kräfte. Ein Verfall der Kräfte liegt bereits dann vor, wenn dieser dem Alter des Versicherten entspricht.

– Zuletzt ausgeübter Beruf:

Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach seinem zuletzt ausgeübten Beruf. Dieser Beruf kann auch in Teilzeit ausgeübt werden ([→] Teilzeittätigkeit) oder sich aus mehreren verschiedenen beruflichen Teilzeittätigkeiten zusammensetzen ([→] Mischstätigkeit). Wir betrachten, wie der zuletzt ausgeübte Beruf ausgestaltet war, als der Versicherte noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt war.

Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten folgender Personen

- [→] Hausfrauen und Hausmänner,
- Schüler,
- Studenten und
- Auszubildende.

Auch bei diesen Berufen ist für die Beurteilung die vom Versicherten tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

Bitte beachten Sie: Wir prüfen zu Gunsten des Studenten zusätzlich auch die Fähigkeit, in einem mit dem Studium regelmäßig erreichten Beruf zu arbeiten. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

Wir verzichten auf eine [→] abstrakte Verweisung.

Bitte beachten Sie folgende Besonderheiten:

- Hat der Versicherte seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen geändert oder gewechselt („leidensbedingter Berufswechsel“), gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach dem vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich ausgeübten Beruf.
- Befindet sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit, gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach dem vor dieser Zeit tatsächlich ausgeübten Beruf. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass der Versicherte seinen Beruf geändert oder gewechselt hat (zum Beispiel eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann).
- Ist der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit arbeitslos oder in Kurzarbeit, gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach dem vor der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit tatsächlich ausgeübten Beruf.

Keine Berufsunfähigkeit wegen konkreter Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit

(2) Der [→] Versicherte gilt nicht als berufsunfähig, wenn er tatsächlich eine andere zumutbare Tätigkeit ausübt. Wir nennen dies konkrete Verweisung. Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Versicherte muss die Tätigkeit aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben können, und
- die Tätigkeit muss seiner Lebensstellung entsprechen. Gemeint ist die Lebensstellung in der Zeit, bevor die Gesundheit beeinträchtigt wurde. Hierfür vergleichen wir das Einkommen und die soziale Wertschätzung des zuletzt ausgeübten Berufs mit dem jetzt ausgeübten Beruf. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Für Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit befinden, gilt: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch der sozialen Wertschätzung.

Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit.

Keine Berufsunfähigkeit wegen Umorganisation

(3) Ein [→] Selbständiger gilt in folgendem Fall nicht als berufsunfähig: Der [→] Versicherte könnte weiter in seinem Betrieb tätig sein, wenn der Betrieb umorganisiert würde. Es muss zumutbar und betrieblich sinnvoll sein, dass der Betrieb umorganisiert wird. Das ist dann der Fall, wenn die Umorganisation

- keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
- dazu führt, dass die neue Tätigkeit des Versicherten im Vergleich zu seiner bisherigen Stellung im Betrieb angemessen ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Wir verzichten darauf, die Umorganisation abstrakt zu prüfen, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Selbständige ist Akademiker und übt in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.
- Der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter. Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten zählen nicht zu den Mitarbeitern. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apo-

theker oder Psychotherapeuten gilt: Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf.

Wenn wir nicht leisten, weil der Versicherte seinen Betrieb umorganisieren könnte, erhält der Versicherte von uns eine finanzielle Hilfe. Diese beträgt sechs Monatsrenten in einem Betrag. Hierfür müssen Sie eine Rente mitversichert haben. Wird der Versicherte innerhalb von sechs Monaten aus gleichem medizinischen Grund berufsunfähig, verrechnen wir den einmaligen Betrag mit den Renten.

Zumutbare Tätigkeiten

(4) Die neue Tätigkeit und die Umorganisation des Betriebs sind zumutbar, wenn Folgendes gilt:

- Die neue Tätigkeit geht nicht zu Lasten der Gesundheit des [→] Versicherten und
- das jährliche [→] Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei [→] Selbständigen der Gewinn vor Steuern entscheidend. Im Einzelfall kann die neue Tätigkeit unzumutbar sein, obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgerichtshof die bisherige Grenze für unzumutbar erklärt. Wir prüfen dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.

Erwerbsminderung

(5) Wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind, gilt der [→] Versicherte ebenfalls als berufsunfähig:

- Der Versicherte erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält er wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Ist dies aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig ableitbar, gilt: Der Versicherte muss uns nachweisen, dass ausschließlich ein medizinischer Grund vorliegt. Wir legen den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 21.12.2015 zugrunde. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
- Dieser Vertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.
- Ist der Versicherte bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung jünger als 50 Jahre, gilt: Es dürfen bei Beginn des Vertrags keine [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart wor-

den sein. Ist der Versicherte bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung 50 Jahre oder älter, entfällt diese Voraussetzung.

Die für Ihren Vertrag geltenden Zuschläge, Einschränkungen sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht gelten auch für Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.

Infektionsgefahr

(6) Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, gilt der [→] Versicherte ebenfalls als berufsunfähig:

- Vom Versicherten geht eine Infektionsgefahr für andere Personen aus.
- Der Versicherte unterliegt wegen dieser Infektionsgefahr einem Tätigkeitsverbot. Dieses ergibt sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift.
- Das Tätigkeitsverbot gilt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.
- Der Versicherte muss uns das Tätigkeitsverbot nachweisen. Dazu muss er uns das Schreiben der Behörde im Original oder amtlich beglaubigt vorlegen.
- Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf mindestens 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Versicherten.

Sonderregelung:

Für folgende Berufe genügt es, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig darauf bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen:

- Human- oder Zahnmediziner,
- Student der Human- oder Zahnmedizin oder
- medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen zum Beispiel
 - Krankenschwestern und Krankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Hebammen und Entbindungspfleger und
 - Arzthelferinnen und Arzthelfer.

Für Human- und Zahnmediziner sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin gilt: Anstelle des behördlichen Nachweises können auch wir die Gefahr der Ansteckung beurteilen. Dies muss anhand objektiver Kriterien geschehen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Im Zweifel holen wir dazu ein Gutachten eines Facharztes für

Hygiene und Umweltmedizin ein. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Ausstieg aus dem Beruf

(7) Wenn der [→] Versicherte vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig ist, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Es gelten auch in diesem Fall die Regelungen der Absätze 1 und 2. Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach seinem zuletzt vor dem Ausstieg ausgeübten Beruf.

§ 3 Gibt es ein vereinfachtes Verfahren, wenn der Versicherte an Krebs erkrankt?

(1) Wenn der [→] Versicherte an [→] Krebs erkrankt, genügt es, wenn Sie einen vereinfachten Nachweis nach Absatz 6 erbringen. In diesem Fall leisten wir für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten. Die Leistungen entsprechen denen, die Sie für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 1).

Voraussetzung hierfür ist: Der Vertrag besteht zum Zeitpunkt der ersten Diagnose mindestens sechs Monate. Diese Voraussetzung gilt auch für Erhöhungen mit Ausnahme von Erhöhungen aus einer [→] Dynamik.

Bitte beachten Sie:

- Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der 18 Monate müssen Sie zusätzlich beantragen (siehe Absatz 6). Dies können Sie gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt tun. Wir prüfen dann nach § 2 oder § 4, ob Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt.
- Leistungen wegen Krebs können Sie nur einmal mit einem vereinfachten Nachweis geltend machen.
- Es ist nicht möglich, gleichzeitig Leistungen wegen Krebs mit einem vereinfachten Nachweis und Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit zu erhalten.

Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist, gelten die übrigen Regelungen entsprechend.

Definition Krebs

(2) Wir leisten, wenn der [→] Versicherte an [→] Krebs erkrankt und ein Facharzt einen der folgenden Punkte bestätigt:

- Der Versicherte hat eine [→] Chemotherapie oder eine [→] Strahlentherapie begonnen oder sie steht unmittelbar bevor.
- Eine Operation von Krebs führt dazu, dass

- der Versicherte lebenslang Medikamente einnehmen muss oder
 - ein Grad der Behinderung des Versicherten festgestellt wird oder
 - eine dauerhafte Einschränkung der Berufsfähigkeit des Versicherten vorliegt.
- Der Versicherte befindet sich wegen der Schwere der Krebserkrankung in einer [→] palliativen Therapie.

Beginn und Ende der Leistungen

(3) Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem der [→] Versicherte nach Absatz 2 an [→] Krebs erkrankt ist.

(4) Unsere Leistungen enden, wenn

- wir für 18 Monate Leistungen wegen [→] Krebs erbracht haben oder
- die vereinbarte [→] Leistungsdauer dieser Versicherung abgelaufen ist oder
- der Versicherte gestorben ist.

Bitte beachten Sie: Unsere Leistungen enden nicht, wenn sich die Gesundheit des Versicherten vor Ablauf von 18 Monaten verbessern sollte.

(5) Wenn eine [→] Karenzzeit für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart ist, gilt diese auch für den Fall einer Krebserkrankung. Es gelten auch hier die Regelungen von § 1 Absatz 4. Wir rechnen die Karenzzeit auf den 18-monatigen Zeitraum nach Absatz 4 an.

Beantragen von Leistungen

(6) Sie können Leistungen mit einem vereinfachten Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Diagnose beantragen. Ihrem Antrag müssen Sie nur einen onkologischen Bericht eines Facharztes oder einen Entlassungsbericht des Krankenhauses beifügen. Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- den Zeitpunkt der ersten Diagnose,
- die Art und Ausbreitung der Krebserkrankung,
- den Behandlungsplan und
- den Umfang einer durchgeführten Operation.

Wenn diese Informationen bei uns eingegangen sind, geschieht Folgendes: Wir werden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden, ob wir Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie:

- Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit erbringen wir nicht automatisch, wenn die Leistungen wegen [→] Krebs enden. Sie können diese Leistungen gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen.
- Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit erbringen wir erst nach dem 18-monatigen Zeitraum (siehe Absatz 4).

§ 4 Was gilt, wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben?

(1) Sie können die nach § 1 Absatz 1 vereinbarten Leistungen für den Fall ergänzen, dass der [→] Versicherte arbeitsunfähig wird. Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist, gelten alle Regelungen der [→] BUZ entsprechend. Wenn für Ihren Vertrag Einschränkungen des Versicherungsschutzes vereinbart sind, gelten diese auch für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

Leistungen

(2) Wenn der [→] Versicherte arbeitsunfähig ist, erbringen wir, sofern vereinbart, folgende Leistungen:

- Befreiung von der Zahlung der Beiträge:
Sie müssen keine Beiträge mehr zahlen. Außerdem entnehmen wir für die [→] BUZ auch keine weiteren Beiträge aus Ihrem Guthaben.
- Rente:
Wir zahlen eine Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente.
- Garantierte Steigerung der Rente:
Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz, während der Versicherte arbeitsunfähig ist.
- Beitragsfreie Dynamik:
Die Leistungen Ihres Hauptvertrags und aller in die [→] Dynamik eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Dynamik weiter. Ausnahme: Wenn Sie auch eine Berufsunfähigkeitsrente gewählt haben, erhöht sich diese nicht. Solange der Versicherte arbeitsunfähig ist, müssen Sie keine Beiträge für die Dynamik zahlen.
- Einmalige Leistung:
Die einmalige Leistung zahlen wir nicht, wenn der Versicherte arbeitsunfähig wird.

Definition Arbeitsunfähigkeit

(3) Der [→] Versicherte ist arbeitsunfähig, wenn ein Arzt Folgendes bescheinigt:

- Der Versicherte ist seit mindestens vier Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig. Außerdem muss ein Facharzt bescheinigen, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigen Zeitraums arbeitsunfähig sein wird.
- Der Versicherte ist seit sechs Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig. Hierbei muss eine der Bescheinigungen durch einen Facharzt ausgestellt worden sein.

Die Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit müssen den in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dies gilt, wenn für den Versicherten eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- Es besteht ein Anspruch auf Krankengeld.
- Es besteht eine Anzeigepflicht der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit.

Wenn keines dieser Kriterien erfüllt ist, akzeptieren wir auch privatärztliche Bescheinigungen. Dies gilt zum Beispiel bei Selbständigen ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch oder bei nicht erwerbstätigen Personen. Die Bescheinigungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Geburtsdatum des Versicherten
- Erkrankung (Diagnose)
- Ort und Ausstellungsdatum
- Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit
- Datum des voraussichtlichen Endes der Arbeitsunfähigkeit

Die Bescheinigungen müssen von einem behördlich zugelassenen Arzt ausgestellt sein, bei dem sich der Versicherte in Behandlung befindet.

Beantragen von Leistungen

(4) Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen [→] unverzüglich vorlegen:

- Die in Absatz 3 beschriebene ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und
- auf besondere Aufforderung weitere Angaben, zum Beispiel zur Diagnose oder zum Beruf.

Den Antrag müssen Sie innerhalb des Zeitraums stellen, in dem der [→] Versicherte arbeitsunfähig ist. Eventuell entstehende Kosten müssen Sie tragen.

Wenn die zuvor genannten Unterlagen bei uns eingegangen sind, geschieht Folgendes:

- Wir teilen Ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob wir Leistungen erbringen oder weitere Informationen benötigen.
- Wir können prüfen, ob bei Abschluss des Vertrags die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde. Mehr dazu finden Sie im Paragraf „Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?“ der Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags.

Beginn und Ende der Leistungen

(5) Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem der [→] Versicherte arbeitsunfähig geworden ist. Unsere Leistungen enden

- mit Beginn des Monats, in dem wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen oder
- mit Ablauf des Monats, in dem das in der letzten Bescheinigung genannte voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit liegt oder
- wenn wir bereits für 24 Monate Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt haben.

Bitte beachten Sie: Sie müssen uns [→] unverzüglich informieren, wenn der Versicherte

- länger krankgeschrieben wird (Folgebescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit) oder
- er wieder arbeitsfähig ist.

(6) Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir, solange

- der Versicherte ununterbrochen arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist,
- die vereinbarte [→] Leistungsdauer dieser Versicherung nicht abgelaufen ist,
- wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen und
- der Versicherte lebt.

Bitte beachten Sie:

- Wenn der Versicherte während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 Sozialgesetzbuch V seine bisherige Tätigkeit teilweise verrichtet, stellt dies keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.

- Wenn wir Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen, dürfen wir nachprüfen, ob der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist. Wir können auch prüfen, ob der Versicherte berufsunfähig ist.

(7) Wenn eine [→] Karenzzeit für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart ist, gilt diese auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit. Es gelten auch hier die Regelungen von § 1 Absatz 4. Wir rechnen die Karenzzeit auf die längste Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten an.

(8) Wir erbringen Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit längstens für insgesamt 24 Monate. Dies gilt auch, wenn der [→] Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes mehrmals arbeitsunfähig wird. Wir leisten nur für den Zeitraum, für den ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (siehe Absatz 3). Dabei akzeptieren wir Bescheinigungen bis zu zwei Monaten in die Zukunft.

Bitte beachten Sie:

- Es ist nicht möglich, gleichzeitig Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit zu erhalten.
- Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen wir nicht automatisch, wenn die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit enden. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit müssen Sie getrennt beantragen. Sie können dies gleichzeitig tun oder zu einem späteren Zeitpunkt. Wir prüfen dann, ob der Versicherte nach § 2 berufsunfähig ist und teilen Ihnen mit, ob wir leisten.
- Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherte berufsunfähig war, gilt Folgendes: Wir verrechnen die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit mit den im selben Zeitraum erbrachten Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Dieser Zeitraum fällt nicht unter die längste Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten. Wenn der Versicherte erneut arbeitsunfähig wird, kann er für diese Zeiträume erneut Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten.

Kündigung

(9) Sie können die Vereinbarung zur Arbeitsunfähigkeit jederzeit zum Ende des laufenden Monats in [→] Textform kündigen. Voraussetzung ist, dass wir keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht oder Sie solche Leistungen beantragt haben.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Vereinbarung kündigen, zahlen wir hierfür keinen [→] Rückkaufswert aus.

§ 5 Was gilt, wenn der Versicherte pflegebedürftig wird?

(1) Der [→] Versicherte ist auch berufsunfähig, wenn er pflegebedürftig ist. Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist, gelten die übrigen Regelungen der [→] BUZ entsprechend. Wenn für Ihren Vertrag Einschränkungen des Versicherungsschutzes vereinbart sind, gelten diese auch für die Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit.

Definition Pflegebedürftigkeit

(2) Der [→] Versicherte ist pflegebedürftig, wenn

- Pflegegrad 2 oder höher nach §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch XI in der Fassung vom 18.07.2017 vorliegt oder
- er täglich bei einer der in Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten die Hilfe einer anderen Person benötigt. Dies muss ein Arzt bescheinigen. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

Dauer:

- Der Versicherte ist voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig.
- Der Versicherte ist bereits sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig und der Zustand dauert an. Der Versicherte gilt dann als pflegebedürftig von Beginn dieses Zeitraums an und wir leisten rückwirkend.

Ursache:

Der Versicherte ist pflegebedürftig, wenn er gesundheitlich beeinträchtigt ist. Dies kann folgende Ursachen haben:

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers oder
- einen Verfall der Kräfte. Ein Verfall der Kräfte liegt bereits dann vor, wenn dieser dem Alter des Versicherten entspricht.

Außerdem leisten wir in folgenden Fällen, die ebenfalls ein Arzt bescheinigen muss:

- Der Versicherte gefährdet sich oder andere, weil er seelisch erkrankt oder geistig behindert ist. Er muss deshalb täglich beaufsichtigt werden.
- Der Versicherte ist dauernd bettlägerig und kann nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen.

Wenn sich der Zustand des Versicherten vorübergehend bessert, berücksichtigen wir dies nicht. Ei-

ne Besserung ist dann vorübergehend, wenn sie weniger als drei Monate anhält.

Bitte beachten Sie:

- Der Versicherte gilt auch dann als berufsunfähig, wenn er pflegebedürftig ist und der Grad der Berufsunfähigkeit unter dem Mindestgrad liegt.
- Änderungen im Sozialgesetzbuch XI führen zu keiner Änderung des Leistungsumfangs dieses Vertrags.

(3) Tätigkeiten des täglichen Lebens:

– Bewegen im Zimmer

Der [→] Versicherte kann sich nicht ohne fremde Hilfe im Zimmer bewegen. Er benötigt die Hilfe eines anderen auch dann, wenn er eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzt.

– Aufstehen und Zubettgehen

Der Versicherte kann nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen.

– Essen und Trinken

Der Versicherte kann nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken. Er kann dies auch nicht, wenn er krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße benutzt.

– Toilette

Der Versicherte benötigt die Unterstützung einer anderen Person, weil er

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- nicht allein zur Toilette gelangen kann, sondern eine Bettschüssel verwenden muss oder weil
- er den Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleeren kann.

Ausnahme: Es liegt keine Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- eine Inkontinenz des Darms oder der Blase besteht und
- der [→] Versicherte Windeln oder spezielle Einlagen verwenden kann, um die Inkontinenz auszugleichen.

(4) Der [→] Versicherte ist auch in folgendem Fall pflegebedürftig: Es liegt eine mittelschwere oder schwere [→] Demenz vor. Dies muss ein Arzt (Neurologe) bescheinigen. Folgende Voraussetzung muss dabei erfüllt sein: Es liegt eine Demenz mindestens ab einem Schweregrad 5 ([→] Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen) vor.

Unterlagen

(5) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Unterlagen benötigen wir Unterlagen über Art und Umfang der Pflege. Diese müssen von der Person oder Einrichtung bescheinigt werden, die mit der Pflege des [→] Versicherten betraut ist.

Ende der Leistungen

(6) Unsere Leistungen enden, wenn der [→] Versicherte stirbt oder die vereinbarte [→] Leistungsdauer endet.

(7) Wir stellen unsere Leistung ein, wenn der [→] Versicherte

- nicht mehr pflegebedürftig nach Absatz 2 und
- nicht berufsunfähig nach § 2 ist.

Mehr zum Einstellen von Leistungen finden Sie in § 9 Absatz 3.

§ 6 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht, wenn der [→] Versicherte aus folgenden Gründen berufsunfähig geworden ist:

- Der Versicherte hat [→] vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei [→] fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.
- Der Versicherte hat die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt. Dies gilt auch, wenn er sich absichtlich selbst verletzt hat oder versucht hat sich zu töten. Ausnahme: Wir leisten trotzdem, wenn die Geistestätigkeit des Versicherten bei seiner Handlung krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage war, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns ärztlich nachweisen.
- Sie als [→] Versicherungsnehmer oder der [→] Begünstigte haben widerrechtlich gehandelt und dadurch vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt.
- Der Versicherte ist berufsunfähig geworden durch Strahlen infolge von Kernenergie. Dies gilt nur, wenn die Strahlen das Leben oder die Gesundheit von mindestens 1.000 Menschen gefährden oder schädigen. Es muss eine deutsche Behörde für Katastrophenschutz tätig geworden sein, um die Bevölkerung vor Schaden zu schützen. Statt der deutschen Behörde kann auch eine vergleichbare Einrichtung eines anderen Landes tätig geworden sein.

- Der Versicherte ist berufsunfähig geworden durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen. Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Wir leisten trotzdem, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder nicht mehr als 1 % unseres [→] Versichertenbestands betroffen sein. Betroffen bedeutet, dass Menschen

- unmittelbar sterben oder
- voraussichtlich mittelbar innerhalb der nächsten sechs Monate sterben oder
- dauerhaft gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind.

Wir werden innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis einen unabhängigen Gutachter beauftragen. Dieser prüft zu Ihrer Sicherheit, ob die Voraussetzungen für unsere Leistungen vorliegen.

- Der Versicherte hat bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.
- Der Versicherte wird bei kriegerischen Ereignissen berufsunfähig.

Wir leisten trotzdem, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

1. Fall: Der Versicherte wird berufsunfähig

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Der Versicherte wird berufsunfähig

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er hat an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG

§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten?

Frist

(1) Sie können Leistungen telefonisch oder in [→] Textform beantragen. Dafür müssen Sie keine Frist beachten. Wenn Sie uns später informieren, dass der [→] Versicherte berufsunfähig ist, gilt: Wir leisten rückwirkend zum Anfang des Monats, nachdem der Versicherte berufsunfähig geworden ist.

Bitte beachten Sie: Je später Sie uns informieren, desto höher ist das Risiko, dass Sie die erforderlichen Unterlagen für die Leistungsprüfung nicht mehr beschaffen können.

Unterlagen

(2) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- Eine Darstellung der Ursachen, die zur Berufsunfähigkeit des [→] Versicherten geführt haben.
- Berichte der Ärzte, die den Versicherten zurzeit behandeln oder bisher behandelt oder untersucht haben. Wenn sich der Versicherte im Ausland befindet, akzeptieren wir auch die Berichte eines dort tätigen Arztes. Die Berichte müssen nicht in deutscher Sprache geschrieben sein. Sie müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Ursache des Leidens,
 - Beginn des Leidens,
 - Art des Leidens,
 - Verlauf des Leidens,
 - voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - Auswirkungen des Leidens auf den zuletzt ausgeübten Beruf.

In den Berichten ist der gleiche Zeitraum zu berücksichtigen, der für die Fragen zum Gesundheitszustand im Antrag angegeben ist.

- Unterlagen über den Beruf des Versicherten mit Angaben zur Stellung und Tätigkeit. Dies bedeutet: Sie beschreiben den beruflichen Tagesablauf mit den jeweiligen einzelnen Tätigkeiten und den zeitlichen und körperlichen Anforderungen. Wir benötigen diese Angaben für den Zeitpunkt, an dem der Versicherte berufsunfähig geworden ist. Zusätzlich muss uns mitgeteilt werden, was sich seitdem verändert hat.

Die Kosten für die Unterlagen trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(3) Wenn nötig, können wir weitere Untersuchungen verlangen, um die gesundheitlichen Einschränkungen zu beurteilen. Die Ärzte beauftragen wir. Außerdem können wir weitere notwendige Nachweise über gesundheitliche und wirtschaftliche Verhältnisse anfordern und darüber, wie diese sich verändert haben. Zu diesen Nachweisen gehören

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Steuerbescheide,
- Gewinn- und Verlustrechnungen,
- Bilanzen und
- bei Bedarf zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

Die Kosten dafür übernehmen wir. Wir können verlangen, dass der [→] Versicherte sich in Deutschland untersuchen lässt, wenn eine Untersuchung erforderlich ist. Wenn der Versicherte aus dem Ausland anreisen muss, übernehmen wir auf Nachweis die erforderlichen und angemessenen Kosten für Reise und Unterbringung. Zum Beispiel: eine Bahnfahrt zweiter Klasse, ein Flug in der Economy Class, die Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Ärztliche Empfehlungen

(4) Wir verlangen nicht, dass der [→] Versicherte ärztlichen Empfehlungen folgen muss, damit wir leisten. Dies gilt insbesondere für operative Maßnahmen.

Bitte beachten Sie:

- Hilfsmittel des täglichen Lebens muss der Versicherte nutzen. Dies sind zum Beispiel Sehhilfen, Hörgeräte oder Prothesen.
- Gefahrlose Heilbehandlungen muss der Versicherte nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen: Sie sind
 - ärztlich angeraten,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden und
 - bieten eine sichere Aussicht auf Besserung.

Dazu gehören zum Beispiel Physiotherapien oder Rückenschulkurse.

(5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt die damit verbundenen Kosten und das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 8 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Wenn Sie die Unterlagen einreichen, teilen wir Ihnen innerhalb von acht Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir Ihnen mit

- welche weiteren Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder
- welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.

Wenn wir die Frist von acht Arbeitstagen überschreiten und Ihnen dadurch ein Schaden entsteht, ersetzen wir diesen. Den Schaden müssen Sie uns nachweisen.

Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelmäßig über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mindestens alle vier Wochen.

Wenn wir Leistungen zusagen, gilt dies immer zeitlich unbegrenzt. Wir leisten solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist oder bis die Leistungen nach § 1 Absatz 3 enden.

§ 9 Was müssen Sie beachten, während wir leisten?

Weitere Prüfungen

(1) Während wir leisten dürfen wir regelmäßig prüfen, ob der [→] Versicherte weiter berufsunfähig ist. Dabei prüfen wir, ob

- sich die Gesundheit des Versicherten verändert hat und
- der Versicherte tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit ausübt. Mehr dazu finden Sie in § 2. Dabei bewerten wir auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Versicherte nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworben hat. Dies gilt zum Beispiel nach einer Umschulung.

Vorübergehende Besserungen über einen Zeitraum von weniger als drei Monaten berücksichtigen wir nicht.

(2) Um zu prüfen, ob der [→] Versicherte noch lebt und weiter berufsunfähig ist, dürfen wir jederzeit [→] sachdienliche Auskünfte verlangen. Wir dürfen auch verlangen, dass der Versicherte sich einmal jährlich umfassend ärztlich untersuchen lässt. Die Ärzte beauftragen wir. Wir übernehmen auch die Kosten für die Auskünfte und Untersuchungen.

Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 7 gelten erneut.

Einstellen unserer Leistungen

(3) Wenn der [→] Versicherte nicht mehr berufsunfähig ist, leisten wir nicht mehr. Wir teilen Ihnen die Gründe dafür mit. Ab dem Ende des dritten Monats, nachdem Sie unser Schreiben erhalten haben, stellen wir unsere Leistungen ein. Die Rente endet frühestens zur nächsten Fälligkeit.

Bitte beachten Sie: Wir stellen unsere Leistungen frühestens nach sechs Monaten seit Beginn der Leistungspflicht ein. Sobald wir nicht mehr leisten, müssen Sie wieder Beiträge zahlen. Ab diesem Zeitpunkt entnehmen wir wieder die Beiträge für die [→] BUZ aus Ihrem Guthaben. Falls eine einmalige Leistung vereinbart war, zahlen Sie dafür keine Beiträge mehr.

Starthilfe (Wiedereingliederungshilfe)

(4) Wir helfen Ihnen bei einem beruflichen Neustart. Dazu zahlen wir eine einmalige Hilfe in Höhe von sechs Monatsrenten, wenn wir aus folgendem Grund nicht mehr leisten: Der [→] Versicherte hat neue berufliche Fähigkeiten erworben und übt tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 aus. Eine Starthilfe zahlen wir nur, wenn

- eine Rente mitversichert ist und
- die verbleibende [→] Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Entscheidend dafür ist der Zeitpunkt, an dem der Anspruch entsteht.

Wenn der Versicherte innerhalb von sechs Monaten aus gleichem medizinischem Grund erneut berufsunfähig wird, gilt: Wir verrechnen die Starthilfe mit den Renten. Die Starthilfe können Sie mehrmals erhalten, solange Versicherungsschutz aus der [→] BUZ besteht.

§ 10 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Wenn Sie oder der [→] Versicherte eine Pflicht aus § 7 oder § 9 [→] vorsätzlich verletzen, müssen wir nicht leisten.

Wenn Sie oder der Versicherte [→] grob fahrlässig gegen eine der genannten Pflichten verstoßen, dürfen wir unsere Leistungen kürzen. Die Höhe unserer Leistungen richtet sich danach, wie stark gegen eine der genannten Pflichten verstoßen wurde. Je stärker der Verstoß, desto stärker kürzen wir die Leistungen.

In folgenden Fällen kürzen wir die Leistungen dennoch nicht:

- Sie weisen uns nach, dass Sie oder der Versicherte die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- Die Verletzung der Pflicht beeinflusst nicht unsere Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wenn Sie Ihre Pflicht später erfüllen, leisten wir ab Beginn des Monats, in dem Sie die Pflicht erfüllt haben.

Wenn wir nicht leisten oder unsere Leistungen kürzen, gilt Folgendes: Wir müssen Sie vorher in [→] Textform gesondert über die Folgen der Verletzung der Pflichten informiert haben.

C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER

§ 11 Können Beiträge oder Leistungen nachträglich geändert werden?

Wir sind nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 12 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?

(1) Wir beteiligen Sie an unseren [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags. Im Folgenden informieren wir Sie über die Besonderheiten bei der [→] BUZ.

Ihre Beiträge für die BUZ entnehmen wir vor allem für das Risiko, dass der [→] Versicherte berufsünftig wird. Überschüsse entstehen zum Beispiel, wenn weniger Versicherte berufsünftig werden und weniger Kosten anfallen als wir angenommen haben. Aus Kapitalerträgen entstehen bei einer BUZ vor Eintritt einer Berufsünftigkei nur sehr geringe oder keine Überschüsse. Wir beteiligen die BUZ getrennt von Ihrem Hauptvertrag an den Überschüssen.

Vor Eintritt einer Berufsünftigkei

(2) Solange wir keine Leistungen erbringen, erhalten Sie einen [→] Überschussanteil. Diesen Anteil berechnen wir in Prozent des Beitrags für die [→] BUZ. Wenn Sie [→] Zuschläge zahlen, erhalten Sie hierfür keine Überschussanteile.

Wir rechnen die Überschussanteile aus der BUZ monatlich in den Hauptvertrag ein. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben.

Nach Eintritt einer Berufsünftigkei

(3) Wenn Sie eine Rente vereinbart haben, erhöhen wir mit den Überschussanteilen jährlich Ihre Rente. Wir nennen dies Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs berechnen wir mit den in § 1 Absatz 2 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Wenn Sie eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs erhalten Sie erstmals zu Beginn des Versicherungsjahrs, nachdem der [→] Versicherte berufsünftig geworden ist. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer. Wenn der Versicherte erneut berufsünftig wird, erhalten Sie wieder den zuletzt erreichten vollen Rentenzuwachs.

Für die Überschussanteile, die auf der Befreiung von der Zahlung der Beiträge beruhen, gilt: Wir rechnen diese zum Anfang eines Monats in den Hauptvertrag ein. Die Überschussanteile erhöhen dort die versicherten Leistungen und das Guthaben.

Bewertungsreserven

(4) Die [→] Bewertungsreserven ermitteln wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Vor Eintritt der Berufsünftigkei:

Die Beiträge dieser [→] BUZ tragen nicht zur Bildung von Kapital bei. Sie dienen zur Deckung des Risikos und der Kosten. Daher entstehen vor Eintritt einer Berufsünftigkei keine [→] Bewertungsreserven.

Nach Eintritt der Berufsünftigkei:

Wenn der [→] Versicherte berufsünftig ist, erhöhen wir die jährlichen [→] Überschussanteile um die anteiligen Bewertungsreserven. Die Höhe dieser Anteile berechnen wir jährlich neu.

§ 13 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden?

(1) Die [→] BUZ bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können die BUZ nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die BUZ endet spätestens, wenn die Altersrente einsetzt.

(2) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ erhalten, entnehmen wir für diese Zusatzversicherung keine weiteren Beiträge aus Ihrem Guthaben.

(3) Wenn Sie den Hauptvertrag kündigen oder den Rentenbeginn vorverlegen, bleiben Ansprüche aus der [→] BUZ in folgendem Fall bestehen: Der [→] Versicherte ist bereits berufsünftig.

(4) Sie können die Rechte aus der [→] BUZ nicht auf Dritte übertragen, also weder abtreten noch verpfänden.

(5) Wenn Sie oder der [→] Versicherte die Anzeigepflichten vor Abschluss des Vertrags verletzen, gilt: Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vertrags geltend machen. Dies gilt auch, wenn in Ihrem Hauptvertrag eine andere Frist festgelegt ist. Für die weiteren Folgen, wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, gelten die Bedingungen für den Hauptvertrag.

(6) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

§ 14 Wann und wie können Sie die BUZ kündigen oder den Berufsünftigkeienschutz wieder herstellen?

(1) Sie können die BUZ allein oder zusammen mit dem Hauptvertrag in [→] Textform kündigen. Wenn Sie die BUZ alleine kündigen, können Sie die Befreiung von der Zahlung der Beiträge weiter mitversi-

chern. In der BUZ sind keine Beitragsteile vorhanden, aus denen Kapitalerträge entstehen können. Daher ist aus der BUZ kein Rückkaufswert vorhanden. Wenn Sie die BUZ für sich allein kündigen, endet die Zusatzversicherung. Es werden keine weiteren Leistungen fällig.

(2) Sie können einen verringerten oder entfallenen Berufsunfähigkeitsschutz bis zur zuvor vereinbarten Höhe wieder herstellen. Dafür müssen Sie eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Rentenversicherung mit einer BUZ neu abschließen. Für den neuen Vertrag verzichten wir darauf, das Risiko erneut zu prüfen. Sie müssen folgende Bedingungen beachten:

- Sie beantragen den neuen Vertrag innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Leistungen aus der BUZ gesunken oder entfallen sind.
- Der [→] Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.
- Wenn Sie eine Rentenversicherung mit BUZ wählen, gilt: Die Beitragsbefreiung darf höchstens 1.800 EUR im Jahr betragen.

Für den neuen Vertrag gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen. Für die Gestaltungsmöglichkeiten nach § 15 Absätze 1 bis 4 gilt der Beginn des ursprünglichen Vertrags. Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für den neuen Vertrag. Ihre zum ursprünglichen Vertrag gemachten Angaben zu Gesundheit, Beruf und Einkommen werden auch Inhalt des neuen Vertrags. Dies müssen Sie uns bei Abschluss des neuen Vertrags bestätigen.

Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

§ 15 Was gilt bei der Ausbau- und der Nachversicherungsgarantie?

Mit unserer Ausbau- und Nachversicherungsgarantie können Sie einen bestehenden Vertrag erhöhen oder einen neuen Vertrag abschließen. Dabei führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Die nachfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf einen Ihrer Verträge mit Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitschutz. Diesen bezeichnen wir als den ursprünglichen Vertrag.

Wenn Sie die Rente in einem neuen Vertrag erhöhen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Es gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen sowie
- unsere dann gültigen Annahmerichtlinien (zum Beispiel zur Rentenhöhe und zum Endalter für bestimmte Berufe und Studiengänge).
- Sie zahlen für einen bei uns bestehenden Vertrag mit Berufsunfähigkeitsschutz noch Beiträge. Dies muss nicht der ursprüngliche Vertrag sein.
- Sie können eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Rentenversicherung mit BUZ oder eine Grundfähigkeitsversicherung abschließen. Zusätzliche Möglichkeiten, den neuen Vertrag zu erweitern, finden Sie in Absatz 5.
Wenn im ursprünglichen Vertrag [→] Zuschläge vereinbart sind, ist eine Grundfähigkeitsversicherung nicht wählbar.

Bitte beachten Sie:

- In folgenden Fällen bieten wir keine Ausbau- und Nachversicherungsgarantie: Der Abschluss des ursprünglichen Vertrags erfolgte ohne [→] Risikoprüfung oder mit einer [→] vereinfachten Risikoprüfung.
- Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

Ausbaugarantie

(1) Mit der Ausbaugarantie können Sie die Berufsunfähigkeitsrente erhöhen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie können die Ausbaugarantie innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des ursprünglichen Vertrags ausüben. Darüber hinaus gilt für einen [→] Versicherten, der bei Beginn des Vertrags jünger als 15 Jahre ist: Sie können die Ausbaugarantie ausüben, solange der Versicherte nicht älter als 20 Jahre ist.
- Der Versicherte ist nicht älter als 40 Jahre, wenn Sie die Ausbaugarantie ausüben.
- Sie erhöhen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um insgesamt höchstens 6.000 EUR.
- Die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente aus allen bei uns bestehenden Verträgen beträgt höchstens 36.000 EUR. Dazu zählt auch die neu versich-

cherte Berufsunfähigkeitsrente. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.

Nachversicherungsgarantie

(2) Mit der Nachversicherungsgarantie können Sie den Berufsunfähigkeitsschutz bei Eintritt bestimmter Ereignisse erhöhen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der [→] Versicherte ist nicht älter als 50 Jahre, wenn Sie die Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Das Ereignis ist während der Dauer des Vertrags eingetreten.
- Sie erhöhen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente je Ereignis um höchstens 6.000 EUR.

Sie können eine Nachversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen: Der Versicherte

- heiratet,
- bekommt oder adoptiert ein Kind,
- nimmt seine berufliche Tätigkeit nach der gesetzlichen Elternzeit wieder auf; dies gilt nur, wenn der Versicherte nicht schon wegen Geburt oder Adoption des Kindes erhöht hat,
- lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
- wird volljährig
- beginnt erstmals ein Studium,
- beginnt erstmals eine Berufsausbildung,
- schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Bachelor, Staatsexamen, Promotion); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
- schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
- erhält Prokura,
- macht sich hauptberuflich selbständig,
- wird als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
- verliert seine Ansprüche für den Fall einer Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,

– kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat,

– nimmt ein Darlehen von mindestens 50.000 EUR im Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit auf.

Bei den folgenden drei Ereignissen gilt: Sie können die jährliche Rente in einem Schritt um bis zu 12.000 EUR erhöhen. Der Versicherte

– überschreitet mit seinem jährlichen [→] Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung,

– erhält nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn

- der Versicherte nicht selbständig ist,
- sein jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahr steigt und
- diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.

– erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn

- der Versicherte selbständig ist,
- sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
- diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der zwölf Monate beantragen, prüfen wir das [→] Risiko erneut.

Zusätzliche Nachversicherungsgarantie für Berufseinsteiger

(3) Mit dieser Nachversicherungsgarantie können Sie die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um bis zu 18.000 EUR erhöhen.

Als Berufseinsteiger gilt der [→] Versicherte, wenn

- er eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat und
- im Anschluss erstmals eine Berufstätigkeit aufnimmt und
- nicht älter als 35 Jahre ist.

Sie können die Erhöhung innerhalb von zwölf Monaten beantragen, wenn der [→] Versicherte

- einen Arbeitsvertrag erhalten hat und

- eine berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Ausbildung entspricht und
- ein seiner Ausbildung entsprechendes Gehalt bezieht. Dies muss er uns nachweisen.

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen: Sie müssen in Ihrem ursprünglichen Vertrag eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert haben. Für diese zahlen Sie noch Beiträge. Der Berufseinstieg muss während der Dauer des Vertrags eingetreten sein.

Gemeinsame Regelungen für die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie

(4) Für Erhöhungen aus der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie nach den Absätzen 1 bis 3 gilt Folgendes:

- Sie können die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aus Absatz 1 und 2 insgesamt höchstens um 18.000 EUR erhöhen. Die Erhöhung für Berufseinsteiger nach Absatz 3 kann zusätzlich erfolgen. Dann dürfen die Erhöhungen aus den Absätzen 1 bis 3 zusammen 30.000 EUR nicht übersteigen.
- Wenn Sie in einem neuen Vertrag erhöhen und eine Rentenversicherung mit [→] BUZ wählen, gilt: Die gesamte Beitragsbefreiung aller bei uns bestehenden Verträge mit BUZ darf höchstens 6.000 EUR im Jahr betragen. Dazu zählen auch die neu versicherte Beitragsbefreiung und bisherige Erhöhungen aus der Dynamik.
- Der Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.
- Wenn der Versicherte bereits Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus bei uns bestehenden Verträgen erhalten hat, gilt: Wir können die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken oder ausschließen.
- Die Berufsunfähigkeitsrente muss in einem [→] angemessenen Verhältnis zum Einkommen des Versicherten aus Erwerbstätigkeit stehen. Das Einkommen müssen Sie uns auf Verlangen nachweisen.
- Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie wir das [→] Risiko beim ursprünglichen Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für die Erhöhungen.
- Wenn Sie den Berufsunfähigkeitsschutz innerhalb des bestehenden Vertrags erweitern, führen wir neue Hochrechnungen durch. Mehr dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für Ihren Hauptvertrag. Wenn das Guthaben nicht ausreicht

oder die Mindestrente nicht mehr erreicht wird, informieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten

(5) Wenn Sie eine der Erhöhungsmöglichkeiten ausüben und dafür einen neuen Vertrag abschließen, gilt: Sie können

- zusätzlich eine [→] Dynamik vereinbaren und/oder
- ein höheres Endalter für den Versicherungsschutz festlegen. Dies gilt nur, wenn Sie für den ursprünglichen Vertrag ein Endalter von mindestens 60 Jahren vereinbart haben.

Bei diesen beiden Erweiterungsmöglichkeiten führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch.

Wenn Sie bei Abschluss des neuen Vertrags einer [→] vereinfachten Risikoprüfung zustimmen, gilt: Sie können beantragen, den Versicherungsschutz um Folgendes zu erweitern:

- Garantierte Steigerung der Rente
- Einmalige Leistung
- Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- [→] Beitragsfreie Dynamik für die Rentenversicherung

§ 16 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ?

Verlängerung des Versicherungsschutzes

(1) Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie Ihren Vertrag verlängern. Dies gilt auch, wenn die Grenze während der Dauer des Vertrags mehrmals angehoben wird. Sie können die Dauer des Versicherungsschutzes längstens um die Zeitspanne verlängern, um die sich die Regelaltersgrenze für den Versicherten erhöht, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Dabei führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Das neue Endalter können Sie innerhalb der möglichen Zeitspanne frei wählen.

Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich entsprechend auch die vereinbarte [→] Leistungsdauer. Sie können auch die Versicherungsdauer unverändert lassen und nur die Leistungsdauer um volle Jahre verlängern. Ihre Leistungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit bleiben unverändert bestehen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Sie können die BUZ nicht ohne den Hauptvertrag fortführen.
- Der Beginn der Altersrente darf nicht vor dem Ende der Versicherungs- oder Leistungsdauer liegen.
- Es kann erforderlich sein, dass Sie den Beginn der Altersrente im Hauptvertrag ebenfalls nach hinten schieben müssen.

Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung berechnen wir den Beitrag bezogen auf die neuen Dauern neu. Wir können hierfür auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zum Zeitpunkt der Verlängerung für die dann gültigen Tarife gelten.

Wenn Sie Ihren Vertrag verlängern wollen, gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist,
- die Dauer bis zum Ende des Vertrags beträgt zum Zeitpunkt der Verlängerung mindestens fünf Jahre,
- der [→] Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben,
- das Endalter des ursprünglichen Vertrags beträgt mindestens 62 Jahre,
- das neue Endalter entspricht unseren dann gültigen Annahmerichtlinien und
- Sie zahlen für Ihren Vertrag noch Beiträge.

Bitte beachten Sie: Wenn der Versicherte während der Dauer des Vertrags berufsunfähig war, können wir die Verlängerung einschränken oder ausschließen.

Garantierte Steigerung der Rente

(2) Wenn Sie vereinbart haben, dass Ihre Berufsunfähigkeitsrente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern. Sie können die Steigerung auch ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen.

Prüfung des Beitrags nach einem Berufswechsel

(3) Wenn der [→] Versicherte seinen Beruf wechselt oder sich ein anderes berufsbezogenes Merkmal ändert, können Sie den Beitrag prüfen lassen. Dazu müssen Sie uns die Änderungen in [→] Textform mitteilen. Wir prüfen, ob sich durch den neuen Beruf oder die Merkmale der Beitrag ändert. Wir berechnen den

neuen Beitrag mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Vereinbarte [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen bleiben unverändert. Wenn sich dabei ein niedrigerer Beitrag ergibt, zahlen Sie künftig den niedrigeren Beitrag. Wir können die Senkung des Beitrags von einer erneuten [→] Risikoprüfung abhängig machen.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen verzichten wir auf eine erneute Risikoprüfung: Der Versicherte

- ist nicht älter als 35 Jahre und
- wechselt seinen Beruf innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des Vertrags und
- übt den neuen Beruf seit mindestens sechs Monaten aus.

Als Berufswechsel gilt auch: Der Versicherte erhält Führungsverantwortung oder schließt eine akademische Weiterqualifizierung ab.

Für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Versicherte war bei Beginn des Vertrags nicht älter als 20 Jahre und
- der Vertrag besteht noch keine zehn Jahre.

Wir verzichten in diesen Fällen auf eine erneute Risikoprüfung bei Eintritt folgender Ereignisse: Der Versicherte

- wechselt in eine andere Schulform,
- wechselt in die gymnasiale Oberstufe,
- beginnt erstmals ein Studium,
- beginnt ein Aufbaustudium (z.B. Master oder MBA) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- beginnt erstmals eine Berufsausbildung,
- nimmt erstmals eine Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums auf.

Den Berufswechsel oder den Eintritt eines Ereignisses müssen Sie uns innerhalb von zwölf Monaten nach Erfüllen der Voraussetzungen nachweisen.

Weitere Voraussetzungen: Der Versicherte ist oder war nicht bereits berufsunfähig, hat noch keinen Antrag auf Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gestellt und der Vertrag wurde nicht beitragsfrei gestellt.

Wenn die neuen berufsbezogenen Merkmale nicht zu einem niedrigeren Beitrag führen, bleibt der bisherige

Beitrag unverändert. Wir werden den Beitrag nicht erhöhen, auch wenn die Prüfung dies ergeben sollte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Abstrakte Verweisung

Der Verzicht auf die abstrakte Verweisung bedeutet, dass wir auch in folgendem Fall leisten:

- Der [→] Versicherte könnte eine Tätigkeit aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben und
- diese Tätigkeit würde seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen und
- diese Tätigkeit geht nicht zu Lasten seiner Gesundheit.

Angemessenes Verhältnis zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Als angemessen gilt bei Arbeitnehmern: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen [→] Bruttoeinkommens betragen. Bei [→] Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht dazu. Weitere Details, in welchem Umfang einzelne Absicherungen nach unseren aktuellen Annahmerichtlinien anzurechnen sind, stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Arglistig

Arglistig bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Zum Beispiel, indem Sie oder der Versicherte falsche Angaben machen, um unsere Entscheidung bei der Annahme des Antrags zu beeinflussen.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter.

Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne der §§ 15 Abgabenordnung oder § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnert sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Steuerinformation unter dem Punkt C. Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven. Weil die Kapitalmärkte schwanken, können die Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen. Sie können sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

| | |
|----------------------------------|--|
| Bruttoeinkommen | Dies ist der Bruttoarbeitslohn des Versicherten aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen. |
| BUZ | Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit. |
| Chemotherapie | Behandlung von Krebs mit chemischen Substanzen, die die Teilung von Tumorzellen und sich schnell teilenden Körperzellen verhindern oder verzögern (Zytostatika). Bei der Immuntherapie, zum Beispiel mit monoklonalen Antikörpern, handelt es sich nicht um eine Chemotherapie. |
| Demenz | Als Demenz werden durch eine Krankheit bedingte Störungen der Leistungsfähigkeit des Gehirns bezeichnet. Diese gehen mit einem Verlust der geistigen Fähigkeiten einher, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen des [→] Versicherten auswirken (sogenannte kognitive Fähigkeiten). |
| Dynamik | Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das [→] Risiko prüfen wir dabei nicht erneut. |
| Fahrlässig | Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten. |
| Gefahrerhebliche Umstände | Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand. |
| Grob fahrlässig | Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen. |
| Hausfrauen/-männer | Die beruflichen Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern umfassen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung eines Haushalts. Zum Beispiel: Aufräumen, Putzen, Waschen, Einkaufen, Kochen. Auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Familie gehören dazu. Zum Beispiel Kinder erziehen oder Angehörige pflegen. |
| Karenzzeit | Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbaren, zahlen Sie für Ihren Vertrag einen geringeren Beitrag. Während der Karenzzeit erbringen wir keine Leistungen, obwohl der [→] Versicherte berufsunfähig ist. |
| Krebs | Wir nennen eine Krebserkrankung kurz Krebs. Sie liegt vor, wenn ein bösartiger Tumor (Krebs, Blutkrebs) diagnostiziert wird. Dieser muss durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> – unkontrolliertes Wachstum maligner Zellen, – Eindringen in umliegendes Gewebe sowie – einer Tendenz, Metastasen zu bilden. Die Diagnose muss durch eine feingewebliche Untersuchung (Histologie) gesichert und von einem Facharzt bestätigt werden. |
| Leistungsdauer | Wenn der [→] Versicherte berufsunfähig ist, zahlen wir unsere Leistungen höchstens bis zum Ende der Leistungsdauer. Die Leistungsdauer kann länger sein als die Versicherungsdauer, aber nicht umgekehrt. |

| | |
|--|--|
| Mischtätigkeit | Der [→] Versicherte übt mehrere Berufe in Teilzeit aus. Für die Leistungsprüfung berücksichtigen wir in diesem Fall diese Tätigkeiten nebeneinander. |
| Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen | Eine [→] Demenz nach Schweregrad 5 (Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen) ist charakterisiert durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken. Der [→] Versicherte kann sich ohne fremde Hilfe nicht mehr zu rechtfinden. Er kann sich zum Beispiel kaum an relevante Aspekte seines Lebens erinnern, zum Beispiel an seine Adresse oder die Namen naher Familienangehöriger. Häufig besteht auch eine Desorientierung zur Zeit (Datum, Wochentag, Jahreszeit etc.) oder zum Ort. Ermittelt wird dieser Schweregrad über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg. |
| Palliative Therapie | Liegt vor, wenn bei [→] Krebs nur die Symptome lindernd behandelt werden, ohne dass der Krebs geheilt werden soll. Die durchschnittliche Lebenserwartung aufgrund des Krebses beträgt weniger als fünf Jahre. |
| Rechnungsgrundlagen | Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte [→] Risiko, den Rechnungszins und die Kosten. |
| Risiko | Ist bei einer [→] BUZ die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte berufsunfähig wird. Außerdem beinhaltet das Risiko Annahmen darüber, wann der Versicherte wieder einen Beruf ausüben kann oder wann er stirbt. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn der Versicherte im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist. |
| Risikoprüfung | Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen. |
| Sachdienliche Auskünfte | Sachdienlich sind Auskünfte, die wir auch verlangen können, wenn wir zum ersten Mal prüfen, ob der [→] Versicherte berufsunfähig ist. Dazu gehören alle Angaben, die wichtig sind, damit wir Leistungen feststellen und abwickeln können. |
| Schriftform | Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . |
| Selbständige | Personen, die ihre berufliche Tätigkeit nicht weisungsgebunden ausüben und Einfluss auf die betriebliche Gestaltung nehmen können. Selbständige tragen ein unternehmerisches Risiko. Zu den Selbständigen gehören zum Beispiel Freiberufler und Gewerbetreibende. Nicht zu den Selbständigen im Sinne der Umorganisation zählen: Vorstände, nicht beherrschende Geschäftsführer und Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen. |
| Strahlentherapie | Behandlung von [→] Krebs durch ionisierende Strahlung oder Teilchenstrahlung (Radiotherapie). |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Teilzeittätigkeit | Tätigkeit, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Der Begriff ist ebenfalls in § 2 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz definiert. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . |
| Textform | Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . |
| Überschüsse | Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen. |
| Überschussanteil | Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben. |
| Unverzüglich | Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“. |
| Vereinfachte Risikoprüfung | Wir prüfen das [→] Risiko auf der Grundlage weniger Fragen an den [→] Versicherten. Oder wir verwenden eine so genannte einfache oder erweiterte Dienstobliegenheitserklärung. Dies ist zum Beispiel eine Erklärung, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Dienst voll ausübt. |
| Versichertenbestand | Anzahl der Versicherten der Alte Leipziger Lebensversicherung. |
| Versicherter | Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. |
| Versicherungsjahr | Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate. |
| Versicherungsnehmer | Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. |
| Versicherungsschein | Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte [→] Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Für Änderungen während der Dauer des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf. |
| Vorsätzlich | Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt. |
| Zuschläge | Können vereinbart werden, wenn sich das Risiko erhöht, weil der [→] Versicherte ein Leiden hat oder ein gefährliches Hobby ausübt. |